



Kanton Zürich
Baudirektion

Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Abwasserentsorgung: Rechtsgrundlagen

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerschutz

Arbeitshilfe SE 2.4 vom Juli 2014

Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf Gemeindeebene

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Gemeindebehörden, welche für das Kanalisations- oder Gesundheitswesen zuständig sind, erhalten hiermit einen Überblick über ihre Aufgaben im Gewässerschutz. Insbesondere für den Bereich der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sowie der Abwasserentsorgung, welche für die Gemeinden meist einen beachtlichen finanziellen Aufwand bedeuten, sind nachfolgend Rechtsgrundlagen zusammengestellt.

2. Übersicht Gesetze und wichtigste Verordnungen

Bund (www.admin.ch > Gesetze)

- **GSchG** Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- **GSchV** Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- **RPG** Raumplanungsgesetz (SR 700)
- **USG** Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- **StfV** Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)
- **GeolG** Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)
- **GeolV** Verordnung über Geoinformation (SR 510.620)

Kanton Zürich (www.zh.ch > Gesetze)

- **EG GSchG** Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
- **KGSchV** Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11)
- **WWG** Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)
- **AbfG** Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)
- **ABCV** Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
- **PBG** Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 inkl. zugehörige Verordnungen (LS 700.1)
- **KGeolG** Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (LS 704.1)
- **KGeolV** Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (LS 704.11)

2.1. Gesetzliche Regelungen zum GEP

GSchG, Art. 7, Abs. 3

Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

GSchV, Art. 5

1. *Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.*
2. *Der GEP legt mindestens fest:*
 - a. *die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;*
 - b. *die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom andern Abwasser zu beseitigen ist;*
 - c. *die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;*
 - d. *die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;*
 - e. *die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;*
 - f. *wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;*
 - g. *die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.*
3. *Der GEP wird nötigenfalls angepasst:*
 - a. *an die Siedlungsentwicklung;*
 - b. *wenn ein Regionaler Entwässerungsplan erstellt oder geändert wird.*
4. *Er ist öffentlich zugänglich.*

EG GSchG, § 14

1. *Die Gemeinden erstellen für das Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan, welcher der Genehmigung der Direktion bedarf.*
2. *Der Generelle Entwässerungsplan ist laufend nachzuführen.*
3. *Öffentliche und private Abwasseranlagen sind in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan zu erstellen.*

KGSchV, § 8

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Bei Änderungen des Bauzonenplanes ist der generelle Entwässerungsplan gleichzeitig anzupassen und der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

2.2. Allgemeine Regelungen zum Gewässerschutz und zur Abwasserentsorgung

2.2.1. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;*
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;*
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;*
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;*
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;*
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;*
- g. der Benützung zur Erholung;*
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.*

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 3a Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 6 Grundsatz

- 1. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.*

Art. 7 Abwasserbeseitigung

- 2. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhalte-massnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.*

Art. 10 Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

- 1. Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:*
 - a. aus Bauzonen;*
 - b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.*

- 1^{bis} Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen.*
- 2. In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.*
 - 3. Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.*

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

- 1. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.*

Art. 15 Erstellung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

- 1. Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und Unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.*
- 2. Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.*

Art. 60a

- 1. Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:*
 - a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;*
 - b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;*
 - c. die Zinsen;*
 - d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen*
 - e. gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.*
- 2. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.*
- 3. Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.*
- 4. Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.*

Art. 60b (neu) Abwasserabgabe des Bundes (ab 1.1.2016 in Kraft)

- 1 Der Bund erhebt bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen nach Artikel 61a, einschliesslich der Vollzugskosten des Bundes.*
- 2 Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, sind ab dem nachfolgenden Kalenderjahr von der Abgabepflicht befreit.*

- 3 *Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 9 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.*
- 4 *Der Bundesrat legt den Abgabesatz aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe.*
- 5 *Die Inhaber der Anlagen überbinden die Abgabe auf die Verursacherinnen und Verursacher.*

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2007) die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs.3) beeinträchtigt wird.

2.2.2. Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Art. 5

2 *Der GEP legt mindestens fest:*

...

- e. *die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;*

2.2.3. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG)

§ 7

5. *Den Gemeinden obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen.*

6. *Sie sind insbesondere zuständig für:*

- d) *die Kontrolle des ordnungsgemässen Betriebes und Unterhalts von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz der Gewässer;*

2.2.4. Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

§ 10 Betrieb der Abwasseranlagen, Uferreinigung

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen haben die Gemeinden geschultes Personal einzusetzen. Die zuständige Gemeindebehörde ist für die Kontrolle des Kanalisationsnetzes und der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke verantwortlich.....

2.2.5. Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

§ 12 Ziele und Mittel des Hochwasserschutzes

7. *Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Bei fliessenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.*
8. *Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushalts insbesondere: Gewässerunterhalt, Gewässerbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungsgerinne, Seeregulierung, Wildbachsperrren und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.*

§ 13 Aufgabenteilung

- 1 *Der Staat stellt den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.*
- 2 *Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher.*
- 3 *Der Hochwasserschutz an privaten Oberflächengewässern ist Sache der Eigentümer. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so ordnet die Gemeinde Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.*
- 4 *Der Regierungsrat koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.*